

Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung: Veranstalter müssen Pferde-Register führen

Durch den am 31. März 2020 neu eingefügten **§ 3a („Veranstaltungen mit Einhufern“)** der **Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung)** des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind **Veranstalter** von Pferdeleistungsschauen, Breitensportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen mit Pferden dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist daher gemäß der genannten Verordnung die **Angabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:**

Veranstaltungsort	
Veranstaltungsdatum	
Name des Pferdes lt. Equidenpass	
Transponder Code	
Lebensnummer	
Name und Anschrift der verantwortlichen Person	
Name und Anschrift des Stallbetreibers	

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

Unterschrift der verantwortlichen Person

Vorsitzende:
Walter Zeller
Armin Zeller

Bankverbindung
VR Bank Neu-Ulm
IBAN: DE 73 73061191 0000 230138
BIC GENODEF1NU1

Vereinsregister Memmingen
VR 200 802